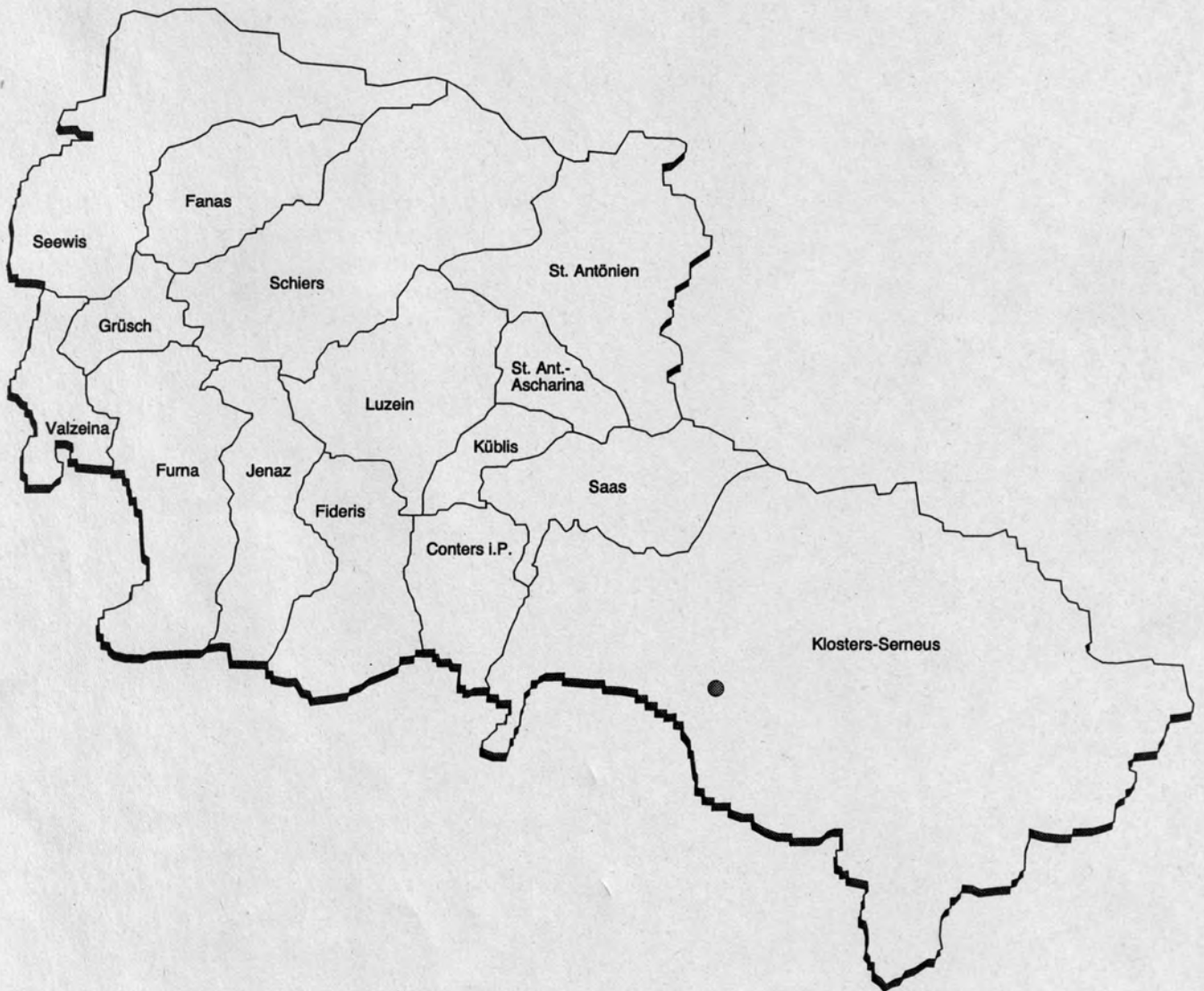


KANTON GRAUBÜNDEN  
**REGIONALER RICHTPLAN PRÄTTIGAU**

SACHBEREICH FREMDENVERKEHR  
GOLFANLAGE KLOSTERS



Objektblatt

Juni 2000

# Regionaler Richtplan Prättigau

Objektblatt Nr.: 7.103  
Richtplanvorhaben:

Golfanlagen

Sachbereich: Fremdenverkehr  
Weitere Bestandteile:

Bericht, Situationsplan

1

## 1. VORHABEN

### 1.0 Allgemeines

Projekt:	9-Loch Golfplatz	
Koordinaten:	Selfranga	
Koordination mit Vorhaben:	Skisprunganlage (7.104)	
Planbeilagen:	1	
Dringlichkeit:	kurzfristig	
Finanzbedarf:	mittel	
Ersetzt Objektblatt Nr.:	7.103	Jahr: 1994

### 1.1 Beschreibung / Vorgehen

Golfplätze mit den dazugehörigen Einrichtungen sind Anlagen im Sinne des Raumplanungsrechtes. In Art. 1 und Art. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sind die Grundsätze enthalten, nach denen Planungsentscheide getroffen werden sollen. In Anbetracht des grossen Flächenbedarfs und der regionalen Bedeutung sind Standorte für Golfplätze im regionalen Richtplan festzulegen. Die weiteren raumplanerischen Voraussetzungen sind dann in der Grundordnung (Baugesetz, Zonenplan und evtl. Genereller Gestaltungsplan) der betroffenen Gemeinde zu schaffen. Ausnahmegewilligungen nach Art. 24 RPG kommen für Golfanlagen grundsätzlich nicht in Betracht. Allein schon die Grösse eines Golfplatzes (20-25 ha für eine 9-Lochanlage) sprengt den Rahmen einer Ausnahmegewilligung. Zudem wird es in der Regel am Nachweis der Standortgebundenheit fehlen.

Die Region Prättigau zählt zu den mittelgrossen Fremdenverkehrsregionen des Kantons Graubünden. Im Jahre 1993 wurden über 900'000 Logiernächte verzeichnet, wovon 64% auf die Wintersaison entfallen. Zu den langfristigen Zielsetzungen der Region gehört eine Diversifizierung im Fremdenverkehr. Insbesondere soll die starke Ausrichtung auf den alpinen Wintersport verringert und die Sommersaison aufgewertet werden. Die Region Prättigau verfügt zur Zeit noch über keinen Golfplatz.

In der Region Prättigau wohnen ca. 14'750 Personen. Dazu kommen über 17'000 Gastbetten, wovon über 2'800 Hotelbetten sind. Aufgrund von Kennzahlen ist in der Region mit ca. 320 bis 450 aktiven Golfspielern zu rechnen. In der Schweiz wird durchschnittlich von 500 Golfspielern pro Golfplatz (18-Loch Anlage) ausgegangen, so dass für das Prättigau der Bedarf für eine 9-Loch Anlage ausgewiesen ist.

### 1.2 Grundlagen

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 und eidgenössische Raumplanungsverordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989.
- Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) vom 20. Mai 1973 (revidiert 1986) und kantonale Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 26. November 1986.
- Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988

Planungsgrundlagen allgemein:

- Amt für Raumplanung, Merkblatt zur Ortsplanung, Golfanlagen, insbesondere Ausscheidung von Golfplatzzonen, 8.11.1988.

# Regionaler Richtplan Prättigau

Objektblatt Nr.: 7.103  
Richtplanvorhaben:

Golfanlagen

Sachbereich: Fremdenverkehr  
Weitere Bestandteile:

Bericht, Situationsplan

2

## 1.3 Ziele / Grundsätze / Konzepte

Eine wichtige Zielsetzung ist die qualitative Aufwertung sowie eine Erweiterung des touristischen Angebotes ausserhalb der Wintersaison.

Für jede touristische Grossregion ist grundsätzlich eine vollwertige Golfanlage ausgewiesen. Der Schwerpunkt des Fremdenverkehrs innerhalb des Prättigaus liegt offensichtlich im Raume Klosters-Serneus. Dieses Gebiet ist daher als Standort für eine Golfanlage am ehesten geeignet.

Das zur Verfügung stehende Areal lässt nur die Errichtung einer Golfanlage mit neun Löchern zu. Eine Erweiterung (auf einen 18-Loch-Platz) ist nicht möglich.

## 2. AUSWIRKUNGEN

### 2.1 Räumliche Auswirkungen

Die räumlichen Auswirkungen einer Golfanlage sind bezüglich Flächenbedarf erheblich, benötigt doch ein Golfplatz mit 9 Löchern eine Fläche zwischen 20 und 25 ha. Das fragliche Gebiet wird im Winter bereits zum Skifahren genutzt (Skilift, Skipiste) zudem ist am östlichen Rand eine Skisprunganlage geplant (Objekt 7.104). Das Gebiet zählt also bereits zum Naherholungsgebiet von Klosters. Die weiteren Auswirkungen hängen in erster Linie von der Detailgestaltung, insbesondere von der Terraingestaltung ab.

### 2.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen der 9-Loch-Golfanlage auf die Umwelt und die Landschaft können noch nicht abschliessend beurteilt werden. Die beanspruchten Flächen liegen am Siedlungsrand und im Bereich des Anschlusses Selfranga der Prättigauerstrasse sowie des Verladebahnhofes der Vereinalinie. Das Gebiet wird im Winter bereits zum Skifahren genutzt (Skilift Selfranga). Der durch den Betrieb des Golfplatzes ausgelöste Verkehr führt zwar zu einer gewissen Mehrbelastung im Sommer, diese dürfte sich, mit durchschnittlich 150 bis 200 zusätzlichen Fahrzeugbewegungen im Tag, allerdings in Grenzen halten. Im Gegensatz zur Wintersaison mit Skilift und Skischule ergeben sich durch den Golfplatz keine eigentlichen Verkehrsspitzen da sich der Mehrverkehr über den ganzen Tag verteilt.

Die zusätzliche Bodenbelastung hängt in erster Linie von der Art der Pflege und Nutzung des Golfplatzes ab. Ins Gewicht fallende Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind nicht zu erwarten. Detailliertere Aussagen zu diesen Sachthemen sind aber erst im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) zu erwarten.

## 3. INFORMATION, MITWIRKUNG, ZUSAMMENARBEIT

Der Entwurf zum regionalen Richtplanvorhaben Golf (7.103) wurde am 3. Mai 1999 dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung unterbreitet. Der Vorprüfungsbericht des Kantons wurde der Pro Prättigau am 10. August zugestellt. Dabei wurde festgestellt, dass einer richtplanerischen Festlegung der geplanten Golfanlage keine grundsätzlichen Einwände entgegenstehen.

Gleichzeitig mit der Vorprüfung wurde das Richtplanvorhaben Golf den Regionsgemeinden zur

# Regionaler Richtplan Prättigau

Objektblatt Nr.: 7.103  
Richtplanvorhaben:

Golfanlagen

Sachbereich: Fremdenverkehr  
Weitere Bestandteile:

Bericht, Situationsplan

3

Vernehmlassung unterbreitet. Die Information innerhalb der Gemeinden oblag gemäss Organisationsstatut der Pro Prättigau der jeweiligen Gemeindebehörde. Schriftlich dazu geäußert hat sich lediglich die Standortgemeinde Klosters-Serneus. Sie hat keine Einwände zum Richtplanvorhaben.

Bei der weiteren Bearbeitung, insbesondere im Zusammenhang mit den Rodungsfragen, der Verlegung des Wanderweges und der Geomorphologie wurden neben den betroffenen Amtsstellen auch die interessierten Organisationen (Pro Natura, Umweltorganisationen, BAW) in die Entscheidungsfindung einbezogen, indem sie an Besprechungen und Begehungen eingeladen wurden und sich zu den verschiedenen Projektvarianten äussern konnten.

## 4. BETEILIGTE STELLEN

Federführung:	Pro Prättigau
Gemeinden:	Klosters-Serneus
Regionen:	Prättigau
Kanton:	ARP, AfU, ANL, AfW, LWA, JFI
Bund:	
Weitere:	

## 5. RICHTPLANREGELUNG

### 5.1 Stand der Koordination

Für die 9-Loch Golfanlage in Klosters Selfranga liegen bereits detaillierte Plangrundlagen vor. Die koordinationsbedürftigen Tätigkeiten konnten daher abgestimmt werden. Der Koordinationsstand ist somit:

- **9-Loch-Golfanlage Klosters, Selfranga (Vorhaben 7.103):**      **Festsetzung**

### 5.2 Weiteres Vorgehen

Nachdem es sich um eine 9-Loch-Anlage handelt, ist gemäss Ziff. 60.7 (Anhang UVPV) die Durchführung einer UVP erforderlich. Diese erfolgt im Rahmen der Anpassung der Nutzungsplanung.

Die einzelnen Schritte sind:

- a) Voruntersuchung zur UVP
- b) Hauptuntersuchung, erstellen UVB, UVP-Verfahren durchführen
- c) Nutzungsplanung der Gemeinde Klosters-Serneus ergänzen (Zonenplan, Genereller Erschliessungsplan, Genereller Gestaltungsplan und Baugesetz).

# Regionaler Richtplan Prättigau

Objektblatt Nr.: 7.103  
Richtplanvorhaben:

Golfanlagen

Sachbereich: Fremdenverkehr  
Weitere Bestandteile:

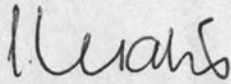
Bericht, Situationsplan

4

## 6 BESCHLÜSSE

6.1 Vom Vorstand der Pro Prättigau zur Kenntnis genommen am: 6.7.2000

Der Präsident:

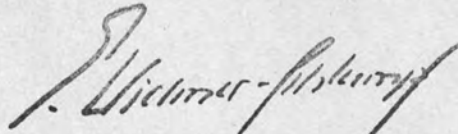


Der Sekretär:



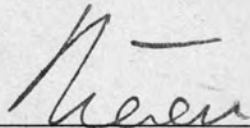
6.2 Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am: RB 0910 / 5. JUNI 2001

Der Regierungspräsident:



Der Kanzleidirektor:

Dr. E. Widmer-Schlumpf



Chur, Juni 2000/9833/F1.1/S

Dr. C. Riesen



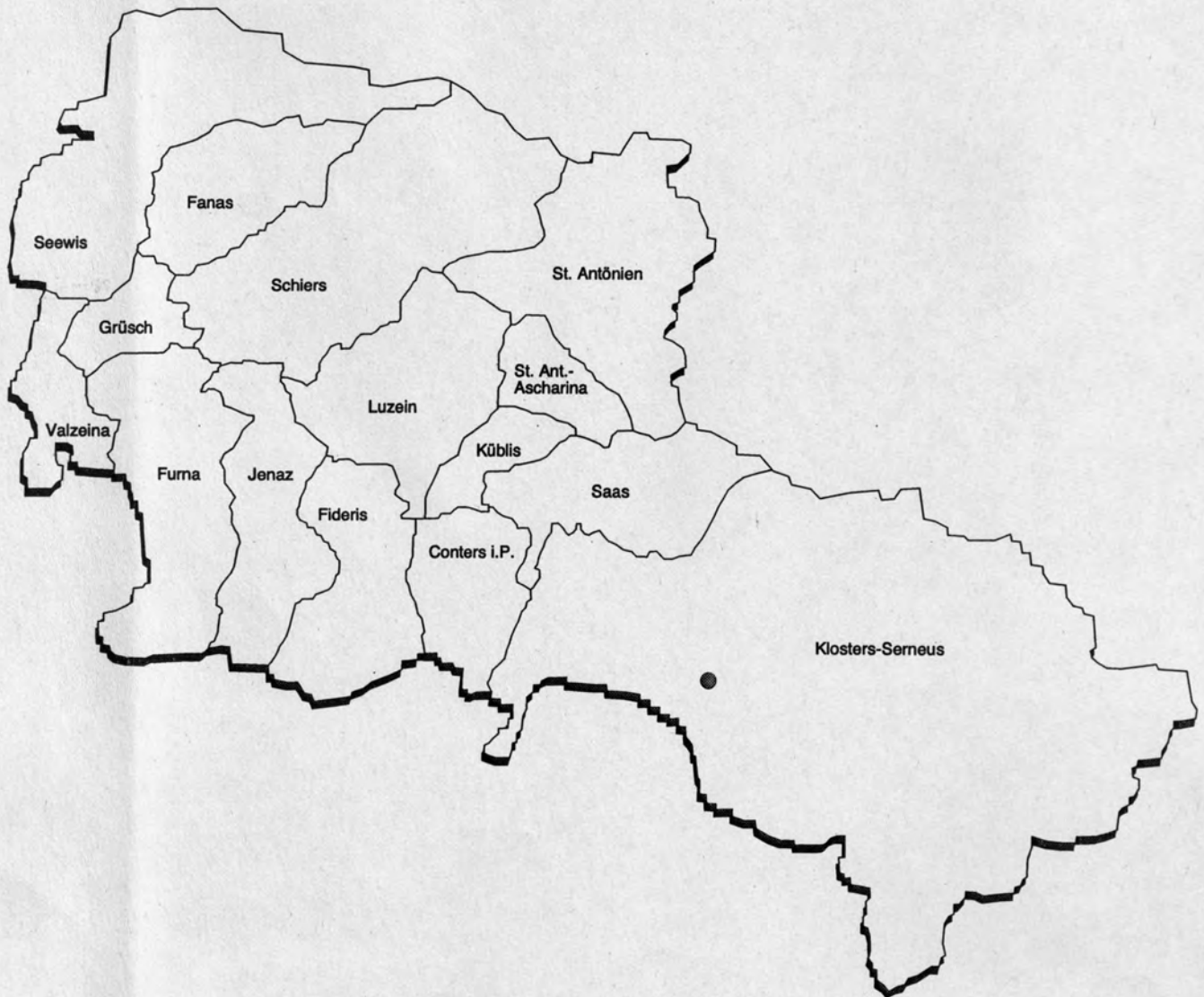
# KANTON GRAUBÜNDEN

## REGIONALER RICHTPLAN PRÄTTIGAU

### SACHBEREICH FREMDENVERKEHR

#### GOLFANLAGE KLOSTERS

Amt für Raumplanung  
Graubünden  
Amtsreg.1



Bericht

Juni 2000

---

<b>1 ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2 AUSGANGSLAGE UND PROBLEMSTELLUNG .....</b>	<b>2</b>
2.1 Allgemein .....	2
2.2 Grundlagen und Daten .....	2
2.3 Ziele • Grundsätze • Grobkonzept .....	5
2.3.1 Ziele .....	5
2.3.2 Grundsätze .....	5
2.3.3 Grobkonzept .....	5
2.4 Bedarf .....	5
2.4.1 Vorgehen .....	5
2.4.2 Golförderverein .....	5
2.4.3 Bedarf nach Kennzahlen .....	6
2.4.4 Einzugsgebiet .....	6
2.5 Standortevaluation .....	7
2.5.1 Allgemein .....	7
2.5.2 Kriterien .....	7
<b>3 PROJEKT GOLFPLATZ KLOSTERS .....</b>	<b>10</b>
3.1 Beschreibung der Anlage .....	10
3.1.1 Lage .....	10
3.1.2 Erschliessung .....	10
3.2 Planungsrechtliche Ausgangslage .....	10
3.2.1 Regionaler Richtplan .....	10
3.2.2 Nutzungsplan .....	10
3.3 Beurteilung des Standorts .....	11
3.4 Auswirkungen der Golfanlage .....	11
3.4.1 Verkehr .....	11
3.4.2 Infrastruktur .....	12
3.4.3 Geomorphologie/Topographie .....	12
3.4.4 Landschaft und Natur .....	12
3.4.5 Wald .....	12
3.4.6 Landwirtschaft .....	12
3.4.7 Fauna/Flora .....	13
3.4.8 Mehrfachnutzung .....	13
3.4.9 Regionalwirtschaft .....	13
<b>4 MACHBARKEIT .....</b>	<b>14</b>
4.1 Technische Machbarkeit .....	14
<b>5 WEITERES VORGEHEN .....</b>	<b>15</b>

## 1 ZUSAMMENFASSUNG

Der regionale Richtplan (Phase I) vom 26. August 1994 (genehmigt von der Regierung am 9. Juli 1996) sieht in der Gemeinde Klosters-Serneus, im Gebiet südlich von Selfranga, eine Golfübungsanlage vor (Objekt 7.103). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine Driving Range mit Nebenanlagen. Das Richtplanvorhaben wurde als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen.

Der Golförderverein Klosters beabsichtigt nun anstelle der Übungsanlage einen 9-Loch Golfplatz mit Driving Range zu erstellen.

Auf Antrag der Standortgemeinde Klosters-Serneus entschloss sich die Pro Prättigau, das Richtplanvorhaben «Golf Übungsanlage» zu überarbeiten. Dabei gelangte die Regionalplanungsgruppe zum Schluss, dass der Bedarf für einen 9-Loch Golfplatz ausgewiesen und der Standort Klosters-Serneus aus raumplanerischer Sicht gut geeignet sei. Die weiteren Abklärungen und Überprüfungen ergaben, dass einem Golfplatz im Gebiet Selfranga keine grundsätzlichen Hindernisse entgegenstehen.

Die Pro Prättigau sieht daher eine Umwandlung des Richtplanvorhabens «Golfübungsanlage» in einen «9-Loch Golfplatz» vor. Als Koordinationsstand gilt neu «Festsetzung».



## 2 AUSGANGSLAGE UND PROBLEMSTELLUNG

### 2.1 Allgemein

Zwischen 1991 und 1994 erarbeitete die Pro Prättigau die erste Phase des regionalen Richtplanes, der unter anderem auch den Sachbereich *Fremdenverkehr* umfasste. Zum Sachbereich Fremdenverkehr gehörte auch die Golfübungsanlage in Klosters Selfranga (Vorhaben 7.103, Vororientierung). Beim Vorhaben handelte es sich im wesentlichen um eine Ideenskizze für eine Driving Range mit Nebenanlagen, für die gesamthaft eine Fläche von ca. 3 ha bezeichnet wurde. Seit der Genehmigung des regionalen Richtplanes durch die Regierung (am 9. Juli 1996) wurde dieses Projekt nicht weiter konkretisiert.

Der inzwischen gegründete **Golfförderverein Klosters** beabsichtigt nun anstelle der ursprünglich vorgesehenen Übungsanlage, einen 9-Loch Golfplatz zu realisieren. Standort für den Golfplatz ist ebenfalls das Gebiet Selfranga, wobei der Perimeter für den Golfplatz nun eine Fläche von ca. 21.2 ha umfasst. In der Folge beauftragte der Golförderverein die Firma GDS (Golf Design Services) mit der Ausarbeitung eines Vorprojektes.

Mit Schreiben vom 16. November 1998 ersuchte der Gemeindevorstand Klosters-Serneus den Vorstand der Pro Prättigau um Anpassung des regionalen Richtplanes, insbesondere der Aufnahme der 9-Loch Golfanlage in den regionalen Richtplan (anstelle der bisherige Golfübungsanlage). Dieser beauftragte mit Beschluss vom 27. November 1998 den *Ausschuss Regionale Richtplanung* der Pro Prättigau mit der Bearbeitung dieses Richtplanvorhabens.

### 2.2 Grundlagen und Daten

Die Grundlagen und Daten haben sich seit der Genehmigung des Richtplanvorhabens Golfübungsanlage im Rahmen des regionalen Richtplanes Phase I von 1996 nicht grundlegende geändert. Im Zusammenhang mit der Beurteilung von Golfanlagen sind in erster Linie die Entwicklungen im Bereich Bevölkerung und Tourismus von Interesse, insbesondere die Einwohnerzahl, die Anzahl der Gastbetten in Hotellerie und Parahotellerie.

#### **Bevölkerung**

Die Bevölkerungsentwicklung zwischen 1990 und 1997 weist für alle Gemeinden im Prättigau ein Zunahme auf. Dabei verlief die Entwicklung in den einzelnen Gemeinden recht unterschiedlich. Die Zunahmen schwanken je nach Gemeinde zwischen 1.5 % und 31.8 %. Details können der Tabelle 1 entnommen werden.

Gemeinde	1990	1997	Abweichung absolut	Abweichung %
Conters i.P.	201	204	3	1.5
Fanas	346	377	31	9.0
Fideris	586	603	17	2.9
Furna	198	214	16	8.1
Grüsch	1'017	1'197	180	17.7
Jenaz	1'076	1'237	161	10.8
Klosters-Serneus	3'542	3'974	432	12.2
Küblis	801	820	19	2.4
Luzern	1'059	1'213	154	14.5
Saas	620	817	197	31.8
Schiers	2400	2'436	36	1.5
Seewis i.P.	1'113	1'285	172	15.5
St. Antönien	190	241	51	26.8
St. Ant.-Ascharina	126	134	8	6.3
<b>Total</b>	<b>13'275</b>	<b>14'752</b>	<b>1'477</b>	<b>11.3</b>

Tab. 1: Einwohner 1990 / 1997 (Quelle: Amt für WuT GR, Sektion Statistik)

### Tourismus

Die für einen Golfplatz relevanten Daten aus dem Fremdenverkehr sind in erster Linie die Anzahl der Gastbetten in Hotellerie und Parahotellerie. Die statistischen Daten in diesem Bereich sind allerdings mit Vorsicht zu verwenden, da deren Erhebung nicht kontinuierlich erfolgte und zudem neuerdings zwischen vorhanden und verfügbaren Gastbetten unterschieden wird. Diese Unterteilung wird erst seit kurzem vorgenommen, so dass Vergleiche mit früheren Zahlen nur bedingt zulässig sind.

Die neusten Statistiken bezüglich Logiernächte beschränken sich auf Hotelbetriebe (Zweitwohnungen werden nicht mehr erfasst) und sind unvollständig oder fehlen für einzelne Gemeinde (z.B. keine Angaben für Furna). Die letzte Statistik, die auch die Parahotellerie erfasste, datiert von 1994 und beziehen sich auf das Jahr 1993 (Quelle: Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, Sektion Statistik, Der Kanton Graubünden in Zahlen, Ausgabe 1994; herausgegeben von der Graubündner Kantonalbank). Daraus ergibt sich für die Gemeinden des Prättigaus folgendes Bild:

Gemeinde	vorh. Gastbetten	Logiernächte	LN von CH-Gästen
Conters i.P.	213	6'025	2'988
Fanas	191	2'713	1'729
Fideris	654	22'152	17'018
Furna	417	6'524	5'093
Grüsch	912	16'031	12'338
Jenaz	331	3'177	835
Klosters-Serneus	8'726	639'612	311'467
Küblis	980	20'227	7'009
Luzern	1'995	79'630	56'527
Saas	516	19'680	6'034
Schiers	609	13'693	8'899
Seewis i.P.	857	55'164	47'299
St. Antönien	706	25'505	17'529
St. Ant.-Ascharina	234	9'429	5'391
<b>Total</b>	<b>17'341</b>	<b>919'562</b>	<b>500'156</b>

Tab. 2: Logiernächte 1993 (Quelle: Amt für WuT GR, Sektion Statistik)

Die aufgeführten vorhandenen Hotelbetten sind nicht während des ganzen Jahres verfügbar.

Für die Logiernächte in Hotel- und Kurbetrieben liegen neuere Daten vor, allerdings fehlen hier aus Gründen des Datenschutzes Angaben von Gemeinden mit einzelnen Beherbergungsbetrieben (in der Tabelle mit \* bezeichnet). Im Prättigau sind daher nicht von allen Gemeinden die Anzahl der Logiernächte verfügbar.

Gemeinde	vorh. Hotelbetten	Logiernächte	LN von CH-Gästen
Conters	47	*	*
Grüsch	113	*	*
Fideris	105	5'010	3'507
Jenaz	54	*	*
Klosters-Serneus	1'763	201'835	62'921
Küblis	174	8'950	2'727
Luzern	54	3'712	1'832
Saas	81	4'148	1'566
St. Antönien	86	4'133	2'895
St. Ant. Ascharina	19	*	*
Schiers	148	9'219	5'031
Seewis	166	*	*
Valzeina	18	*	*
<b>Total</b>	<b>2'828</b>	<b>237'007</b>	<b>80'479</b>

Tab. 3: Logiernächte 1997 in Hotel- und Kurbetrieben (Quelle: Amt für WuT GR, Sektion Statistik)

## 2.3 Ziele • Grundsätze • Grobkonzept

### 2.3.1 Ziele

Im Prättigau fällt die Mehrheit der Logiernächte (64%) auf die Wintersaison. Eine wichtige Zielsetzung ist daher die qualitative Aufwertung sowie eine Erweiterung des touristischen Angebotes ausserhalb der Wintersaison.

### 2.3.2 Grundsätze

Für jede touristische Grossregion gilt der Bedarf für mindestens eine vollwertige Golfanlage (18-Loch Anlage) grundsätzlich als anerkannt. Bei ausgewiesenem Bedarf kann in grossen Fremdenverkehrszentren sowie für die Verbreiterung der Erholungsausstattung eine weitere Golfanlage erstellt werden.

### 2.3.3 Grobkonzept

Der Schwerpunkt des Fremdenverkehrs innerhalb des Prättigaus liegt offensichtlich im Raume Klosters-Serneus wo ca. 70 % aller Logiernächte (Hotellerie und Parahotellerie) der Region anfallen. Bei den Logiernächten in Hotel- und Kurbetrieben sind es gar über 85 % der gesamten Region. Als Standort für eine Golfanlage im Prättigau steht daher das Gebiet des hinteren Prättigaus, also das Territorium der Gemeinde Klosters-Serneus, im Vordergrund.

## 2.4 Bedarf

### 2.4.1 Vorgehen

Der Bedarf für einen Golfplatz Klosters wurde einerseits durch den Golförderverein abgeklärt. Andererseits wurde auch von der Region eine grobe Bedarfsanalyse durchgeführt.

### 2.4.2 Golförderverein

Der Golförderverein Klosters zählt zur Zeit ca. 300 Mitglieder, davon sind zwei Drittel Gäste, der restliche Drittel Einwohner der Gemeinde Kloster-Serneu. Erste ernsthafte Versuche einen Golfplatz zu realisieren gehen in die Achtzigerjahre zurück. Aufgrund der negativen Reaktionen seitens der Landwirtschaft blieb das Projekt allerdings in den Anfängen stecken. Die Veränderungen in der Landwirtschaft und die Änderung bei den Pachtverhältnisse von wichtigen Grundstücken, bewogen einheimische Kreise aus Tourismus und Gewerbe einen neuen Anlauf zu nehmen. Da der geplante Golfplatz in erster Linie touristischen Interessen dienen soll, steht ein offener Golfplatz (Public Golf) zur Diskussion, d.h. es kann gegen Gebühr (Greenfee) gespielt werden (sofern Platzreife ausgewiesen ist).

### 2.4.3 Bedarf nach Kennzahlen

Das zu erwartende Spieleraufkommen für den Golfplatz Klosters kann anhand der Einwohnerzahl und der Fremdenbetten in der Region abgeschätzt werden. Die potentiellen Golfspieler können aufgrund von Kennzahlen ermittelt werden. Gemäss D. Bangeter, Universität Bern (NZZ vom 22.4.1991) und Schweizerischer Golfverband (1992) kann dabei von folgenden Annahmen ausgegangen werden:

	Variante 1	Variante 2
pro 1'000 Hotelbetten	70 Golfspieler	80 Golfspieler
pro 1'000 Zweitwohnungsbetten	6 Golfspieler	10 Golfspieler
pro 1'000 Einwohner	3 Golfspieler	6 Golfspieler

Tab. 4: Richtwerte potentielle Golfspieler

Die beiden Varianten stellen einen unteren und einen oberen Schätzwert der potentiellen Golfspieler dar.

### 2.4.4 Einzugsgebiet

Aus regionaler Sicht spielt das Einzugsgebiet eine entscheidende Rolle. Im Entwurf zum kantonalen Richtplan 1994 wird die Region Davos zusammen mit der Region Prättigau als Tourismusgrosregion angesehen, für die der Bedarf eines Golfplatzes (18 Löcher) ausgewiesen ist. Als Hauptkriterium für Einzugsgebiet gilt die Erreichbarkeit des Golfplatzes. Es wird von einem Gebiet ausgegangen, in welchem der Golfplatz innert 30 Autominuten erreichbar ist. Das bedeutet, dass neben dem Prättigau auch die gesamte Region Davos im Einzugsbereich eines Golfplatzes Klosters liegt. Für dieses Einzugsgebiet ergeben sich folgende Werte:

	Prättigau	Davos	Variante 1	Variante 2
Hotelbetten	2'800	7'150	696	796
Zweitwohnungsbetten	14'600	16'100	184	307
Einwohner	14'750	11'300	78	156
<b>Total</b>			<b>958</b>	<b>1259</b>

Tab. 5: Potentielle GolfspielerInnen im 30 Minutenbereich

Im Einzugsgebiet des bestehenden Golfplatzes Davos und der geplanten Golfanlage Klosters gibt es zwischen 950 und 1'250 potentielle GolfspielerInnen. In der Schweiz wird von durchschnittlich 500 SpielerInnen pro Golfplatz (18-Loch Anlage) ausgegangen, was im internationalen Vergleich ein hoher Wert darstellt (vgl. Tab. 6).

Land	Anzahl Spieler	Plätze	Durchschnittliche Anzahl Spieler pro Platz
Schweiz (Mitglieder 1995)	25'000	50	500
Frankreich	181'000	380	476
Deutschland	139'000	314	442
Italien	35'000	108	324
Österreich	14'000	52	270

Tab. 6: Spielerdichte in verschiedenen Ländern

Neben dem bestehenden Golfplatz von Davos ist somit der Bedarf für einen zweiten Golfplatz in der Tourismusregion Klosters-Davos ausgewiesen. Wird die Region Prättigau für sich betrachtet, also ohne das Einzugsgebiet Davos, ergibt sich folgendes Bild:

	Prättigau	Variante 1	Variante 2
Hotelbetten	2'800	196	224
Zweitwohnungsbetten	14'600	88	146
Einwohner	14'750	44	88
<b>Total</b>		<b>328</b>	<b>458</b>

Tab. 7: Potentielle GolfspielerInnen im Prättigau

Der Bedarf für eine 18-Loch Anlage ist im Prättigau knapp gegeben, für eine 9-Loch Anlage jedoch ausgewiesen.

## 2.5 Standortevaluation

### 2.5.1 Allgemein

Der Standortwahl kommt bei einer Golfanlage zentrale Bedeutung zu. Sie bestimmt die Intensität der Auswirkungen auf die Umwelt. Auch bei der Standortwahl eines Golfplatzes sind die in Art. 3 RPG formulierten Planungsgrundsätze zu beachten, insbesondere sind:

- der Landwirtschaft genügend geeignetes Kulturland zu erhalten
- die naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten
- Bauten und Anlagen in die Landschaft einzuordnen;

im weiteren sollen:

- Freizeitanlagen für die Bevölkerung gut erreichbar sein
- nachteilige Auswirkungen (z.B. Verkehr) gesamthaft gering gehalten werden.

### 2.5.2 Kriterien

Die Anforderungen an den Standorte eines Golfplatzes sind, aufgrund des grossen Flächenbedarfs und der landschaftlichen Kriterien, recht hoch. Im Rahmen der regionalen Richtplanung sind die wichtigsten Beurteilungskriterien:

- Erreichbarkeit
- Infrastruktur
- Topographie
- Landschaft und Natur
- Wald
- Landwirtschaft
- Fauna
- Mehrfachnutzung (Winter/Sommer)
- Regionalwirtschaft

Golfanlagen sind UVP-pflichtig, d.h. im Rahmen der Nutzungsplanung ist eine UVP durchzuführen, bei der die Umweltbelastung umfassend abgeklärt wird. Für den regionalen Richtplan genügt in der Regel der Nachweis, dass dem geplanten Golfplatz voraussichtlich keine Ausschlussgründe entgegenstehen, bzw. allenfalls vorhandene Konflikte sich lösen lassen.

#### **Erreichbarkeit**

Der Golfplatz soll möglichst nahe beim Schwerpunkt der Nachfrage zu stehen kommen, d.h. der Golfplatz ist möglichst dort zu erstellen, wo die Mehrzahl der potentiellen Golfspieler wohnen bzw. in Tourismusregionen ihre Ferien verbringen. Dadurch wird das vom Golfplatz zusätzlich verursachte Verkehrsaufkommen auf ein Minimum reduziert und die Attraktivität des Golfplatzes gesteigert.

#### **Infrastruktur**

Neben der Zufahrt zum Golfplatz sind weitere Infrastrukturanlagen erforderlich, insbesondere sollten Werkleitungen für die Wasserversorgung, Kanalisation, Energie und Telekommunikation vorhanden oder in der Nähe sein.

#### **Topographie**

Das gewählte Gelände soll abwechslungsreich sein, jedoch keine grossen Geländeeingriffe erfordern. Um eine gute Eingliederung in die Landschaft zu gewährleisten, hat sich das Projekt an der gegebenen Topographie auszurichten und nicht umgekehrt. Dabei ist auf die natürlichen und allenfalls auch auf Strukturen früherer Bewirtschaftungsformen Rücksicht zu nehmen.

#### **Landschaft und Natur**

Inventarisierte Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung dürfen nicht tangiert werden. Kleinere Flächen von lokaler Bedeutung sind in die Golfanlage zu integrieren und wenn möglich aufzuwerten.

#### **Wald**

Waldflächen dürfen von Golfanlagen in der Regel nicht beansprucht werden, da sie nicht auf einen Standort im Wald angewiesen und daher auch einer Rodungsbewilligung nicht zugänglich sind. Standorte sind folglich so zu bestimmen, dass Golfanlagen möglichst ohne die Beanspruchung von Waldflächen realisiert werden können.

#### **Landwirtschaft**

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die Fruchtfolgeflächen (FFF) der Landwirtschaftszone zugeteilt werden. Sie haben den Auftrag zur Erhaltung der im Sachplan des Bundes festgelegten FFF. Die zu Golfanlagen zählenden FFF können ausnahmsweise dem kantonalen FFF-Mindestkontingent angerechnet werden.

#### **Fauna**

Die Realisierung der Golfanlage darf keine Verschlechterung der Lebensbedingungen zur Folge haben.

**Mehrfachnutzung (Winter/Sommer)**

Im alpinen Raum beschränkt sich die Nutzung eines Golfplatzes auf das Sommerhalbjahr. Es ist daher eine zweite Nutzung während der restlichen Zeit anzustreben, um so die bestehende Infrastruktur (Zufahrt, Parkplätze, Zu- und Wegleitungen, Bauten) besser auslasten zu können.

**Regionalwirtschaft**

Die Standortwahl sollte die Regionalwirtschaft stärken.



### 3 PROJEKT GOLFPLATZ KLOSTERS

#### 3.1 Beschreibung der Anlage

##### 3.1.1 Lage

Der geplante Golfplatz liegt südlich des Ortsteils Selfranga in der Gemeinde Klosters-Serneus. Er umfasst neben einer 9-Loch Anlage auch Übungsanlagen wie Driving Range, Pitching Green, Putting Course und Putting Green sowie eine Golfschule (Golf Akademie).

Das beanspruchte Areal umfasst eine Fläche von gesamthaft 21.2 ha und wird durch die Häusergruppe Läusüggen in einen grösseren östlichen Teil und einen kleineren westlichen Teil (Beriboden) gegliedert. Im westlichen Teil liegen das Chipping-Green sowie die Bahnen 2, 3 und 4 während dem im östlichen Teil das Putting-Green, die Driving-Range sowie die Bahnen 1, 5, 6, 7, 8 und 9 liegen werden.

##### 3.1.2 Erschliessung

###### **Motorisierter Individualverkehr**

Für Spieler und Besucher von Klosters wird der Golfplatz über die Selfrangastrasse erschlossen. Für auswärtige Spieler und Besucher ist eine Parkierungsmöglichkeit im Bereich des Anschlusses Selfranga vorgesehen (Koordinaten 786'250 / 192'550). Entsprechende Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und dem Kanton (kantonales Tiefbauamt) sind in Vorbereitung.

###### **Öffentlicher Verkehr**

Die Gemeinde Klosters betreibt einen Ortsbus, der auch das Gebiet Selfranga erschliesst. Die Haltestelle befindet sich im Gebiet Läusüggen. Der Golfplatz kann daher problemlos mit dem öffentlichen Verkehrsmittel erreicht werden. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass – selbst bei mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Golfplätzen – der grösste Teil der Golfplatzbesucher mit dem privaten Motorfahrzeug anreisen.

#### 3.2 Planungsrechtliche Ausgangslage

##### 3.2.1 Regionaler Richtplan

Das Teilgebiet Beriboden ist gemäss rechtsgültigem Richtplan als Standort für die Golfübungsanlage (Vororientierung) vorgesehen. Der östliche Teil zählt zum erschlossenen Skigebiet (Ausgangslage) sowie als Standort für eine Skisprunganlage (Richtplanvorhaben 7.104, Zwischenergebnis).

##### 3.2.2 Nutzungsplan

Der rechtsgültige Zonenplan sieht für das Golfplatzgebiet unterschiedliche Nutzungen vor. Der grösste Teil liegt in der Landwirtschaftszone und im übrigen Gemeindegebiet, kleinere Flächen zählen zur Forstwirtschaftszone. Teile des Golfplatzes werden von einer Wintersportzone überlagert.

### 3.3 Beurteilung des Standorts

Wichtigstes Kriterium für die Standortwahl ist die Verfügbarkeit des Bodens sowie die Tatsache, dass bereits der regionale Richtplan 96 (Fremdenverkehr) an diesem Standort eine Golf-Übungsanlage vorsieht. Der Standort Selfranga entspricht somit dem bisherigen Konzept. Anstelle der Golf-Übungsanlage tritt nun eine 9-Loch Anlage mit Driving Range und Golfschule sowie weiteren Nebenanlagen. Die Auswirkungen dieser Anlagen sind – einmal abgesehen vom grösseren Flächenbedarf – nicht wesentlich anders als bei einer Golf-Übungsanlage.

Im Raum Klosters-Serneus gibt es vermutlich Standorte, die aus Sicht der künftigen Golfspieler attraktiver sind, für die aber der erforderliche Boden nicht erhältlich ist. Eine Evaluation von theoretisch möglichen Alternativ-Standorten ist somit nicht zielführend.

### 3.4 Auswirkungen der Golfanlage

Die Auswirkungen des Golfplatzes sind in einem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) darzustellen. Die entsprechenden Verfahren sind eingeleitet und die wichtigsten Unterlagen/Kartierungen und Gutachten liegen bereits vor.

Im regionalen Richtplan sind die wesentlichen räumlichen Auswirkungen und die groben Nutzungskonflikte aufzuzeigen sowie die Machbarkeit des Vorhabens nachzuweisen. Die für den regionalen Richtplan relevanten Aspekte werden in den folgenden Ausführungen gewürdigt.

#### 3.4.1 Verkehr

Wie unter Ziff. 3.1.2 ausgeführt, ist der Golfplatz sowohl mit dem öffentlichen Verkehrsmittel als auch mit dem individuellen Motorfahrzeug sehr gut zu erreichen. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen ist im Rahmen des UVB zu ermitteln und zu kommentieren. Aufgrund von Erfahrungswerte von anderen Golfplätzen kann jedoch der zusätzliche Verkehr schätzungsweise ermittelt werden. An einem durchschnittlichen Spieltag können ca. 110 Golfspieler erwartet werden. Wenn alle Spieler einzeln und mit ihrem privaten Motorfahrzeug anreisen (d.h. 1 Spieler pro Auto) ergeben sich somit 220 Fahrten pro Tag oder ungefähr 25 Fahrzeugbewegungen pro Stunde. An Turniertagen und Tagen mit einer Spitzenauslastung (Wochenende in der Sommerhaupt-saison) dürfte sich die Anzahl der Fahrzeugbewegungen knapp verdoppeln. Im Gegensatz zur Wintersaison ergeben sich durch die Besucher des Golfplatzes keine eigentlichen Verkehrsspitzen am Morgen und am Abend (wie in der Umgebung der Talstationen von Bergbahnen, Skilifts, Skischulen), sondern der Mehrverkehr verteilt sich recht gleichmässig über den ganzen Tag.

Die Umlagerung des Verkehrs auf das Strassennetz hängt massgeblich von der Wohn-/Ferienortsverteilung der Golfspieler ab. Die GolfspielerInnen aus Klosters werden das Gemeindestrassennetz benutzen, die auswärtigen Golfspieler direkt über den Anschluss Selfranga zum geplanten Parkplatz Selfranga fahren (vgl. 3.1.2). Aufgrund der Einwohner- und Gastbettenverteilung in der Region Prättigau und der Landschaft Davos, dürfte mit einem Auswärtigenanteil von ca. 25 % gerechnet werden.

### 3.4.2 Infrastruktur

Der Golfplatz grenzt direkt an die Bauzone. Wasserversorgung, Kanalisation, Strom und Telefon sind somit in unmittelbarer Nähe. Die zur Nutzung vorgesehenen Bauten sind erschlossen. Das Golfareal kann folglich mit wenig Aufwand erschlossen werden.

### 3.4.3 Geomorphologie/Topographie

Der östliche Teil des Golfareals ist stark kupiert. Einzelne Bahnen weisen Höhenunterschiede von 30 m bis 40 m auf. Geländeingriffe und Geländeverschiebungen sind daher nicht zu umgehen. Der Ausgestaltung und Anlage der einzelnen Bahnen und Wege kommt grosse Bedeutung zu.

Als Grundlage für die Beurteilung und Auswirkung von Geländeingriffen wurde im Herbst 1999 vom *Alpenbüro Netz* ein «Geomorphologisches Gutachten zum Golfplatz Klosters» erstellt. Darin werden auch die Auswirkungen der Anlage auf die Geomorphologie und Topographie umschrieben und beurteilt. Gemäss Gutachten kann das Gebiet in drei Teilgebiete gegliedert werden. Das Gebiet Bündi, Beriboden, Schwendi weist vereinzelte Eingriffe durch den Menschen auf. Im Gebiet Innerselfranga (nordöstlich der Selfrangastrasse) sind die verschiedenen Moränenstände des Gschnitz-Stadiums ausgesprochen deutlich zu erkennen. Das Gebiet Aertja, Maiensäss, Chneubüel (südöstlich der Selfrangastrasse) wurde sowohl vom Silvretta-Landquartgletscher als auch vom Landwasser-Mönchalpgletscher beeinflusst. Für Einzelheiten wird auf das eingangs erwähnte Gutachten verwiesen.

Aufgrund dieses Gutachtens wurde das Projekt bezüglich verschiedener Spielbahnen angepasst und verbessert. Zur Bereinigung der noch offenen Fragen fand am 12. November 1999 eine Feldbegehung statt, an der neben den betroffenen Amtsstellen auch die interessierten Organisationen (WWF und Pro Natura) vertreten waren.

### 3.4.4 Landschaft und Natur

Das Gebiet hinter dem Dorfteil Selfranga gehört seit langem zum Naherholungsgebiet der Gemeinde Klosters-Serneus und wird besonders im Winter intensiv genutzt, steht doch hier einer der ersten Skilifte der Gemeinde. Zusätzlich führen zwei Hochspannungsleitungen durch das Gebiet und im Süden grenzt es an die neue Vereinalinie mit Verladebahnhof und Anschlusswerk der Prättigauerstrasse. Das Gebiet ist folglich durch verschiedene bauliche Eingriffe stark geprägt. Von einer naturnahen Landschaft kann daher kaum gesprochen werden.

### 3.4.5 Wald

Im Perimeter des Golfplatzes befinden sich neben zwei kleineren Waldflächen im Bereich des Skilifts Selfranga auch Aufforstungsflächen im Zusammenhang mit den beiden Projekten der Umfahrungsstrasse Klosters und Verladebahnhof Vereina. Zur Bereinigung dieser Konflikte fanden zwischen den beteiligten Amtsstellen und den Projektverfasser verschiedene Besprechungen sowie zwei Feldbegehungen statt (am 12. November 1999 und am 9. Mai 2000). Durch verschiedene Anpassungen der Spielbahn 2 konnte schlussendlich eine Lösung gefunden werden, die sowohl die Interessen der Walderhaltung (bzw. Wiederaufforstung) als auch diejenigen der Golfplatzgestaltung berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass der Perimeter des Golfplatzes gegenüber der Vorprüfung geringfügig angepasst werden musste.

Für die beiden bestockten Flächen beim Skilift Selfranga (Parzellen Nr. 2402 bis 2406) wurde das Waldfeststellungsverfahren eingeleitet. Grundsätzlich bleiben diese Waldflächen erhalten, allerdings werden sie durch den geplanten Wegebau tangiert. Die örtliche Waldfeststellung für diese beiden Flächen fand am 25. Mai 2000 unter der Leitung des zuständigen Kreisförsters statt. Die genauen Abgrenzung dieser Waldflächen sowie die Bezeichnung allfälliger Aufforstungsflächen werden bei der ohnehin noch erforderlichen Anpassung der Nutzungsplanung (Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan) berücksichtigt.

### 3.4.6 Landwirtschaft

Der vorgesehene Golfplatz beansprucht eine Fläche von über 20 ha. Dabei handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftliche genutztes Land, das auch als solches bewirtschaftet wird. Fruchtfolgeflächen (FFF) werden durch den Golfplatz nicht beansprucht. Die betroffenen Landwirtschaftsflächen sind von unterschiedlicher Qualität.

Die vorhandenen Landwirtschaftsbauten können auch für den Unterhalt und die Pflege des Golfplatzes genutzt werden, so dass keine namhaften Neubauten erforderlich sind. Auch das Klubhaus soll in einer bereits bestehenden Baute untergebracht werden. Sämtlich Bauten befinden sich im Bereich der Häusergruppe Läusüggen, zählen also zum Siedlungsgebiet von Klosters-Serneus.

Die strukturellen Änderungen in der Landwirtschaft und eine geänderte Ausgangslage bezüglich der Pachtverhältnisse ergeben auch aus landwirtschaftlicher Sicht eine neue Situation, welche es dem grössten Grundeigentümer im Golfplatz-Perimeter (Gemeinde Klosters-Serneus) erlaubt, künftig auf eine landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes zu verzichten.

### 3.4.7 Fauna/Flora

Beim Amt für Natur und Landschaft liegen weder Hinweise zu einzelnen Schutzobjekten, noch anderweitig inventarisierte Objekte im Gebiet vor. Trotzdem kann jetzt noch nicht abschliessend bestätigt werden, dass nichts Schutzwürdiges vorhanden ist. Die entsprechenden Aufnahmen und Kartierungen werden für die Erstellung des UVB erhoben. Aufgrund der Lage, der Grösse des Areals und die bereits erfolgten Eingriffe in diesem Gebiet, sind keine grösseren Konflikte zu erwarten.

### 3.4.8 Mehrfachnutzung

Der östliche Teil des Golfplatzes wird im Winter als Skigelände genutzt (Skilift Selfranga). Mit einer Nutzung als Golfanlage im Sommer, ist eine Mehrfachnutzung sowohl der Nebenanlagen (Parkierung, Infrastrukturbauten, ÖV etc.) als auch des Naherholungsgebietes gewährleistet. Wie weit der Winterbetrieb (Skipisten) sich auf den Golfplatz, insbesondere auf die Bodenqualität (Verdichtung durch Pistenpräparierung bei wenig Schnee etc.) auswirken wird, ist im Rahmen der Nutzungsplanung / UVP zu klären. Eine allfällige Nutzungsentflechtung ist über den Generellen Gestaltungsplan zu gewährleisten.

Die im regionalen Richtplan (Phase I, 1996) vorgesehene Skisprunganlage wird durch die Spielbahn 6 tangiert und zwar im Auslauf der Sprungschanze. Sofern an der Sprunganlage festgehalten wird, ist die Spielbahn im Bereich des Auslaufes entsprechend zu gestalten. Insbesondere ist die Terraingestaltung an die Sicherheitserfordernisse der Sprunganlage anzupassen.

Die teilweise durch das Golfareal führenden Fuss- und Wanderwege (Beriboda, Innerselfranga, Riedboda) sind bei der Detailprojektierung zu berücksichtigen und nötigenfalls zu verlegen. Für Wanderer und Fussgänger ist der nötige Schutz (vor Golfbällen) zu gewährleisten.

Der sich abzeichnende Konflikt zwischen Wanderweg und Golfplatz im Bereich Stützbach konnte zusammen mit der Überarbeitung der Spielbahn 2 behoben werden, indem der Wanderweg auf die Südseite des Stützbaches verlegt wird. Die definitive Lage wird allerdings erst mit dem Abschluss der Bauarbeiten an der Umfahrungsstrasse festgelegt.

### 3.4.9 Regionalwirtschaft

#### Logiernächte

Die geplante Golfanlage dürfte sich für die Regionalwirtschaft zweifellos positiv auswirken. Aufgrund von Erfahrungszahlen anderer Golfdestinationen darf davon ausgegangen werden, dass zwischen 340 bis 600 zusätzliche Gäste während der Sommersaison ihre Ferien in Klosters verbringen. Bei einem durchschnittlichen Aufenthalt von zwei Wochen ergibt dies 4'100 bis 7'200 zusätzliche Logiernächte. Bei den bereits heute in Klosters logierenden Golfer (ca. 70 Spieler) dürfte sich der durchschnittliche Aufenthalt von bisher 6 auf 12 Tage erhöhen, was nochmals zwischen 800 und 1'000 Logiernächten ergibt. Bei den GolferInnen ergibt sich folglich eine Zunahme der Sommerlogiernächte um 5'000 bis 8'000 Einheiten. Mit zusätzlichen Anstrengungen durch Golfplatzbetreiber und Verkehrsverein (wie Turniere, Schulungsangebote, Kurse etc.) kann diese Zahl noch wesentlich gesteigert werden. Dazu kommen die Übernachtungen der Begleitpersonen (im Durchschnitt eine Begleitperson pro Golferin oder Golfer). Gesamthaft rechnet der Golförderverein mit einem Zuwachs von jährlich 12'500 bis 22'000 Logiernächten.

#### Wertschöpfung

Das Gästesegment der GolferInnen darf im höheren Preisniveau angesiedelt werden. Gemäss Kur- und Verkehrsverein werden die Ausgaben dieser Gästekategorie auf Fr. 100 bis 150 pro Gast und Tag geschätzt. Das bedeutet, dass von den Golfgästen zwischen 1.25 Mio. Franken und 3.3 Mio. Franken pro Jahr mehr erwirtschaftet werden kann, als dies bisher der Fall war.

#### Arbeitsplätze

Der Betrieb und Unterhalt der Golfanlage schafft mindestens 3 volle Arbeitsplätze während des Sommers. Bei einer Zusammenarbeit mit dem Skilift Selfranga und der Skihütte sind 5 ganzjährige Vollstellen möglich. Daneben werden durch den Golfplatz noch einige saisonale Aushilfsstellen sowie saisonale Stellen für Golf-Pros geschaffen.

## 4 MACHBARKEIT

### 4.1 Technische Machbarkeit

Grundlegende technische Probleme bei der Realisierung der Golfanlage sind nicht zu erwarten. Die wichtigsten technischen Fragen, die noch geklärt werden müssen sind:

- Folgen einer Nutzung des Golfareals als Skipiste (Beschneigung?)
- Gestaltung Auslauf Skisprunganlage
- bestehende Hindernisse auf dem Golfplatz (Hochspannungsleitungen, Skilift, evtl. weitere).

**5 WEITERES VORGEHEN**

Nach der Genehmigung des Regionalen Richtplanes durch die Regierung ist die Nutzungsplanung der Gemeinde Klosters-Serneus anzupassen und das UVP-Verfahren durchzuführen.

Chur, 7.6.2000 / 9833 / Sr

**A QUELLENVERZEICHNIS, RECHTSGRUNDLAGEN, LITERATUR**

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 und eidgenössische Raumplanungsverordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989.
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 und Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988.
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986.
- Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) vom 20. Mai 1973 und kantonale Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 26. November 1986.
- Kantonale Umweltschutzverordnung (KUVO) vom 22. November 1984.
- Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVP) vom 1. August 1991.
- Golfplatz Domat/Ems, Volkswirtschaftliche und touristische Auswirkungen; Samedan 1994 (HFT Graubünden)
- Golf: Raumplanung-Landschaft-Umwelt, 1995 (BUWAL)
- Sport und Umwelt im Alpenraum (I) GOLF, CIPRA KLEINE SCHRIFTEN, 6/90
- Für Golfplätze im Einklang mit der Natur, WWF Positionspapier 2/1993
- Geomorphologisches Gutachten zum Golfplatz Klosters, Alpenbüro Netz (unter Beizug von Dr. Max Maisch, Universität Zürich).